

Vorlage Nr.: 20/006		24.03.2000	
Beschlussvorlage		öffentlich	
für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreistag	Landrat	30.03.2000	1

Verkauf der Aktien der VEW AG

- Beschlussvorschlag:**
- a) Der Kreistag beschließt,
19.768 Inhaberaktien und 167.569 Namensaktien der VEW AG im Nennbetrag von jeweils 50 DM zu einem Preis von 200 Euro je Aktie und
13.404 Namensaktien der VEW AG im Nennbetrag von jeweils 50 DM zu einem Preis von 196,17 Euro je Aktie der RWE AG zum Kauf anzubieten.
 - b) Der Landrat wird ermächtigt, über die vorgenannten Aktien den als Anlage 1 beigefügten Kauf- und Übertragungsvertrag mit der RWE AG zu schließen.
 - c) Ferner wird der Landrat beauftragt, die als Anlagen 2 - 4 im Entwurf beigefügten Verträge mit der Vestische Straßenbahnen GmbH zu schließen.

Ämter	Sichtvermerk Amtsleiter	Sichtvermerk Dezernent	Kreisdirektor	Landrat
20	gez. Folz			gez. Schnipper
		gez. Kretschmann		

Beratungs- ergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag	☐ abweichender Beschluss		
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

Der Vorstand der RWE AG hat mit Zustimmung des Aufsichtsrates beschlossen, VEW-Aktien zum Preis von 200 Euro je Aktie im Nennwert von 50 DM zu erwerben. Dabei ist festgelegt worden, dass nicht mehr als 25 % des gesamten kommunalen Bestandes an VEW-Aktien veräußert werden.

Mit dem Kaufangebot soll den VEW-Aktionären eine Alternative zum Umtausch von Aktien geboten werden. Voraussichtlich werden die VEW-Aktionäre im Rahmen der mit der RWE AG angestrebten Fusion für eine Aktie im Nennbetrag von 50 DM fünf Stückaktien der RWE AG (neu) erhalten. Dieses Umtauschverhältnis kann sich noch in einer sehr geringen Bandbreite verändern.

Der Kreis Recklinghausen hat insgesamt 200.741 Aktien der VEW AG im Nennwert von jeweils 50 DM. Dabei handelt es sich um 19.768 Inhaberaktien und 180.973 Namensaktien. Von den Namensaktien stammen 13.404 Aktien aus der Kapitalerhöhung 1999 der VEW AG.

Am 07.03.2000 hat die RWE AG das für Inhaberaktien an die Streubesitzaktionäre der VEW AG gerichtete freiwillige öffentliche Kaufangebot veröffentlicht. Sie hat für Inhaberaktien der VEW AG im Nennwert von 50 DM einen Preis von 200 Euro je Aktie geboten. Der Vorstand der VEW AG hält die Höhe des angebotenen Kaufpreises für angemessen. Er empfiehlt den Aktionären der VEW AG, das Angebot anzunehmen.

Auf die kommunalen Aktionäre der VEW AG ist die RWE AG mit Schreiben vom 21.03.2000 gesondert zugegangen. Sie gibt den kommunalen Aktionären der VEW AG Gelegenheit, ihre Inhaber- und Namensaktien der VEW AG, soweit sie für 1999 voll gewinnberechtigt sind, zu einem Preis von 200 Euro je Aktie im Nennbetrag von 50 DM der RWE AG zum Kauf anzubieten.

Für die VEW-Namensaktien aus der Kapitalerhöhung 1999 im Zusammenhang mit der Abschaffung der Mehrstimmrechte, die ab dem 01.10.1999 gewinnberechtigt sind, vermindert sich der Kaufpreis je Aktie im Nennwert von 50 DM nach Berechnungen der Verwaltung um 3,83 Euro auf 196,17 Euro.

Die mit den kommunalen Aktionären zustande kommenden Kaufverträge werden erst dann wirksam, wenn der am 30.12.1999 beim Bundeskartellamt angemeldete Zusammenschluss der RWE AG und der VEW AG ohne Verstoß gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen vollzogen werden darf ("Kartellbedingung").

Soweit sich die mit Annahme des Angebots zustande kommenden Kaufver-

träge auf Namensaktien beziehen, werden sie erst dann wirksam, wenn zusätzlich zur Kartellfreigabe die Hauptversammlung oder der Aufsichtsrat der VEW AG in der in § 4 Absatz 1 der VEW-Satzung bestimmten Weise der Übertragung der Namensaktien zustimmt.

Der Verkauf und die Übertragung der Aktien ist für den Verkäufer provisions- und spesenfrei.

Unterbreitet ein Dritter vom 08.03.2000 bis zum 17.04.2000 ein besseres Kaufangebot, können die Aktionäre, die das Angebot der RWE AG bereits angenommen haben, vom Kauf zurücktreten.

Wenn die RWE AG oder ein anderes Unternehmen des RWE-Konzerns vom 08.03.2000 bis zum 17.04.2001 den Aktionären im Rahmen eines weiteren freiwilligen Kaufangebotes einen höheren Kaufpreis für die Aktien anbieten, verpflichtet sich die RWE AG, allen Aktionären, die das jetzt unterbreitete Kaufangebot angenommen haben, eine entsprechende Nachbesserung zu gewähren.

Falls die Gesamtzahl der aus Kommunalbesitz angebotenen Aktien 25 % des gesamten kommunalen Bestandes an VEW-Aktien übersteigt, wird die RWE AG alle Angebote anteilig um den Prozentsatz der Überschreitung kürzen.

Von den insgesamt zum Verkauf anstehenden 200.741 VEW-Aktien im Nennwert von jeweils 50 DM sind lediglich 9.053 Aktien nicht durch mit der Vestische Straßenbahnen GmbH abgeschlossene Verträge (Nießbrauchvertrag bzw. Aktienkauf- und Übertragungsverträge und Treuhandverträge) gebunden. Da der Verkäufer sich in dem mit der RWE AG abzuschließenden Kauf- und Übertragungsvertrag verpflichten muss, dass die Aktien frei von Rechten Dritter sind, strebt die Verwaltung eine einvernehmliche Lösung mit der Vestische Straßenbahnen GmbH an. In diesem Zusammenhang wird von der Verwaltung vorgeschlagen, die als Anlagen 2 - 4 im Entwurf beigefügten Verträge mit der Vestische Straßenbahnen GmbH zu schließen. Mit der Vestische Straßenbahnen GmbH ist bereits Kontakt aufgenommen worden. Die steuerliche Würdigung dieses Punktes ist noch nicht abgeschlossen.

Die Entwürfe der Vereinbarungen mit der Vestische Straßenbahnen GmbH laut den Anlagen 2 - 4 beinhalten folgende Regelungen:

Ziffer 1 und 4 enthalten die sich aus den vorstehenden Ausführungen notwendigen Regelungen, um die in den Verträgen vereinbarten Kündigungs- termine und Fristen einvernehmlich außer Kraft zu setzen und auch vor dem Hintergrund der treuhänderischen Bindungswirkung das Einverständnis der Vestische Straßenbahnen GmbH zum Verkauf der Aktien, die eigentums- rechtlich dem Kreis Recklinghausen, wirtschaftlich jedoch der Vestische Straßenbahnen GmbH zuzuordnen sind, einzuholen.

Ziffer 2 und 3 der Verträge enthalten Regelungen dahingehend, dass die Alt- verträge beendet werden oder für den Fall, dass der Kreis Recklinghausen seine Aktien aufgrund der Verkaufsbeschränkungen im Kaufangebot der RWE AG nicht vollständig verkaufen kann, insoweit für eventuelle Restbe- stände an Aktien fortgelten sollen, damit künftige Dividenden und steuerliche Vorteile weiterhin der Vestische Straßenbahnen GmbH zustehen.

Ziffer 5 beinhaltet eine klarstellende Regelung hinsichtlich des Veräuße- rungserlöses.

Nach § 2 Abs. 2 des mit der RWE AG abzuschließenden Kauf- und Übertra- gungsvertrages (vgl. Anlage 1) kommt es für die Höhe des Barkaufpreises darauf an, ob der Verkäufer im Zeitpunkt des Gewinnverwendungsbeschlus- ses für das Geschäftsjahr 1999 der VEW AG noch Inhaber der Aktien ist und eine Dividende für seine Aktien erhält. Ziffer 6 enthält deshalb eine Regelung im Zusammenhang mit der Verwendung der Dividende für das Geschäftsjahr 1999 der VEW AG.

Ziffer 7 der Regelungen betreffend die beiden Treuhandverträge ist erforder- lich, um hinsichtlich der neuen, 1999 erworbenen Aktien eine entsprechende Vereinbarung wie für den Altbestand zu treffen.

VEW-Aktionäre, die von dem Kaufangebot der RWE AG Gebrauch machen, erhalten für ihre Aktien im Ergebnis in jedem Fall für 1999 keine Dividende mehr. Wegen der finanziellen Auswirkungen wird auf Anlage 5 verwiesen.

Selbst wenn man berücksichtigt, dass die VEW-Aktionäre bei Annahme des Kaufangebotes für 1999 im Ergebnis nicht mehr in den Genuss von Dividende kommen, wird im Vergleich zu den in früheren Jahren für VEW-Aktien vom Kreis Recklinghausen je Aktie vereinnahmten Beträgen ein höherer Erlös erzielt.

Allerdings ist bei diesen Werten immer zu berücksichtigen, dass es sich um Augenblicksaufnahmen handelt, die sowohl nach unten als auch nach oben tendieren können.

Die Verwaltung empfiehlt - vorbehaltlich der vorerwähnten abschließenden steuerlichen Würdigung - die Annahme des Kaufangebotes der RWE AG und die Veräußerung der 200.741 VEW-Aktien des Kreises Recklinghausen im Nennwert von jeweils 50 DM.

Wegen des zu erzielenden Erlöses wird auf Anlage 5 hingewiesen.

Der Bezirksregierung Münster wird die vorgesehene Veräußerung angezeigt.

Der Verkaufserlös soll zur Finanzierung von Investitionen des Kreises Recklinghausen bzw. von Investitionen der kreisangehörigen Städte eingesetzt werden. Lediglich zur Abdeckung eines eventuellen Haushaltsfehlbetrages 2000 des Kreises Recklinghausen kann ein Teil des Verkaufserlöses verwendet werden (zur Klarstellung: zur Zeit gibt es Deckungslücken bei der Landschaftsumlage, bei der Sozialhilfe und bei der Verlustabdeckung Vestische Straßenbahnen GmbH wegen Ausfall der Dividende der VEW AG bei Verkauf).